

# TRIFFT DER STRUKTURWANDEL IN DEN DEUTSCHEN DIÖZESEN AUCH DIE KIRCHLICHE GERICHTSBARKEIT?

von Matthias Pulte

## 1. AUSGANGSLAGE

Über den Strukturwandel in den deutschen Bistümern ist schon viel gesprochen und geschrieben worden. Das gilt auch für den Bereich des Kirchenrechts. Hier wurde in den letzten zehn Jahren ausführlich und durchaus auch kontrovers, zumindest aber mit unterschiedlichen Zielsetzungen, vor allem das im Kern pastoral relevante, ausgeleuchtet. Oft sind kirchenrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang aber erst dann thematisiert worden, wenn sich irgendeine betroffene Person oder Institution beschwert gesehen hat. Ob und inwieweit die kirchenrechtlichen Experten in den Diözesen und Universitäten *ex ante* befragt worden sind, wie die eine oder andere Variante des Strukturwandels aus kirchenrechtlicher Sicht zu bewerten sei, kann derzeit nicht mit Sicherheit und Signifikanz beantwortet werden. Eines jedoch kann für das hier zur Diskussion gestellte Thema gesagt werden: Eine breite kirchenrechtliche Diskussion, wie in Zeiten eklatanten Priestermangels die diözesane Gerichtsbarkeit kodexkonform aufrecht zu erhalten sein könnte, ist noch nicht geführt. Dieser Beitrag steht also aus und soll unter anderem aus gegebenem Anlass hier und heute zur Diskussion angestoßen werden.

Betrachten wir die Situation der kirchlichen Gerichtsbarkeit unter weltkirchlichem Maßstab, befindet sich die innerkirchliche Rechtspflege in Deutschland auf einem hohen Niveau. Bis in die jüngste Vergangenheit verfügte, von den zwei Ausnahmen der Kirchenprovinz Hamburg und den Diözesen in den NBL abgesehen, jedes Bistum über ein eigenes Offizialat. Von großer Bedeutung für die personelle Entwicklung der Offizialate ist die Entwicklung der Priestierzahlen in den deutschen Diözesen<sup>1</sup>. Der CIC schreibt bekanntlich in c. 1420 § 4<sup>2</sup> vor, dass der Offizial und die Vizeoffiziale Priester sein müssen. Außerdem müssen gem. c. 1421 § 2 in einem Dreierkollegium zwei der Richter Kleriker

1 Statistik der Deutschen Bischofskonferenz: <http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/ZahlenundFakten/KirchlicheStatistik/Neupriester/Neupriester62-09.pdf> (Zugriff: 2.3.2011).

2 Kanones, die ohne weitere Zuordnung angegeben sind, sind solche des CIC/1983.

sein. Zur theologischen Begründung dieser Regelung wird vor allem auf die *Sacra-Potestas*-Lehre des 2. Vatikanischen Konzils verwiesen, die die Einheit von Weihe- und Leitungsgewalt hervorhebt<sup>3</sup>. C. 1421 § 2 lässt aber zum Zwecke der geordneten Rechtspflege eine Ausnahme zu<sup>4</sup>. Auf die kirchliche Gerichtsbarkeit bezogen, können wir feststellen, dass auch dort der Priestermangel seine Folgen zeigt. Betrachten wir die deutschen Bistümer, so stellen wir fest, dass bis Ende 2008 jedem Offizialat ein Priester als Gerichtsvikar vorstand. In der Mehrzahl der Fälle übte er diesen Dienst auch hauptamtlich aus. Zumindest lag aber, mit Ausnahme von Limburg, der Arbeitsschwerpunkt beim Offizialat. Diese Situation wird sich nicht mehr auf Dauer halten lassen, wenn sich die numerische Entwicklung der Priesterverteilung im Verhältnis zur Verteilung der Gläubigen so fortsetzt wie bisher. Ein Neuaufbruch ist also auch hier erforderlich; in einem Bereich, der erst auf den zweiten oder dritten Blick Aufmerksamkeit erregt.

Neben der Personalfrage kommt das Prozessaufkommen in den Blick. Die Statistik über die Verfahrensneuzugänge in Köln seit 1937<sup>5</sup> zeigt einen deutlichen Anstieg der Prozesse nach dem 2. Vatikanischen Konzil. Diese Tendenz hielt mit zwei Einbrüchen zu Beginn der 1980er und 1990er Jahre an bis 1997. In diesem Jahr erfolgte ein dramatischer Einbruch, für den es allerdings keine Erklärung gibt. Bis zur Jahrtausendwende konnte wieder ein hohes Niveau an Eheverfahren verzeichnet werden. Seither entwickelt sich der Trend zunächst steil, gegenwärtig aber konsolidierend nach unten. Man wird wohl das Niveau erreichen, das bereits Ende der 1980er Jahre bestanden hat. Weil das Kölner Offizialat zugleich 2. und 3. Instanz ist, kann man hier zumindest einen gesamtdeutschen Trend, auf jeden Fall aber einen recht gesicherten Trend für die Kirchenprovinz erkennen, nimmt man die Zahlen für die zweitinstanzlichen Verfahren zur Hand.

## 2. DIE RECHTSLAGE

Welche rechtlichen Spielräume gibt der Gesetzgeber vor, um angesichts dieses Befundes die kirchliche Gerichtsbarkeit zu gestalten? C. 1419 § 1 CIC, die Einleitungsbestimmung über das kirchliche Gerichtswesen, hält grundlegend fest, dass der Ortsbischof der Inhaber der richterlichen Gewalt in seiner Diözese in-

<sup>3</sup> Ausführlich dargelegt von AYMANS, W., *Kanonisches Recht. Lehrbuch* aufgrund des *Codex Iuris Canonici*. Bd. 1. Paderborn 1991, 385-406, 401 f.

<sup>4</sup> Zur Diskussion vgl. LÜDICKE, MKCIC vor 1421, 1-6 (Stand: 46. Erg.-Lfg. 2010); etwas unentschieden: THEISEN, K. H., *Die Laien als kirchliche Richter*. Leuven 1999, 63.

<sup>5</sup> Vgl. Erzbischöfliches Offizialat Köln, Statistik: Neu anhängig gemachte Prozesse seit 1937: [http://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/erzbistum/erzbistum/offizialat/\\_galerie/download/k-bis10.pdf](http://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/erzbistum/erzbistum/offizialat/_galerie/download/k-bis10.pdf) (Zugriff: 2.3.2011).

nerhalb seiner Zuständigkeit ist. Er kann dieses richterliche Amt selbst ausüben oder dessen Ausübung delegieren. Dass der Bischof selbst als Richter in seinem Bistum agiert, ist mir weder aus Europa noch aus Lateinamerika bekannt. M.E. geht es in dieser Norm auch mehr um die verfassungsrechtliche Feststellung der kirchlichen Gewalteneinheit bei Gewalteneinteilung. Gem. c. 1429 § 1 hat der Ortsbischof grundsätzlich die Pflicht, einen Gerichtsvikar zu ernennen, wenn nicht die Kleinheit des Bistums oder die geringe Zahl der Fälle dagegen sprechen<sup>6</sup>. Das sagt der Terminus *tenetur* hinsichtlich des Verpflichtungsgrades aus, der mehr als ein einfaches „gehalten sein“ ausdrückt.

Mit der Ernennung des Gerichtsvikars ist der Grundstock für die Errichtung eines Diözesengerichts gelegt. Seit Alters her gilt in der Jurisprudenz der Grundsatz: *tres faciunt collegium*. Das gilt besonders für jene Fälle, die in öffentlichem kirchlichen Interesse stehen. Dazu gehören auch die kanonischen Eheverfahren, die den Löwenanteil der kirchlichen Prozesse ausmachen. Strafprozesse, in denen es nicht um Missbrauchstatbestände geht, die durch kirchliche Mitarbeiter verübt worden sind, kommen gelegentlich hinzu<sup>7</sup>. Darum bestimmt c. 1421 § 1, HS 1, dass der Diözesanbischof Diözesanrichter zu ernennen hat<sup>8</sup>. Wäre nicht der 2. HS dieser Norm, so könnte man an dieser Stelle zufrieden sein und vielleicht den Vortrag beenden. Jeder Bischof dürfte doch in Deutschland in der Lage sein, einen Priester kanonistisch auszubilden zu lassen und ihn dann zum Gerichtsvikar zu bestellen! Die entscheidende Klausel, die in unserer Kirche heute Probleme mit sich bringt, ist in diesem unscheinbaren 2. HS verborgen: „*qui sint clerici*“. Hier nun übersetzt der deutsche Kodex korrekt, indem wir lesen: „die Kleriker sein müssen“. Das heißt im Klartext, dass hier Priester und Diakone in Betracht kommen, die über die nach c. 1421 § 3 geforderte kanonistische Qualifikation verfügen. Auch das ist eine weitere Hürde, die aber vor allem mit Blick auf die Qualitätssicherung der Rechtsprechung unaufgebbar ist.

Der CIC ist ein universalkirchliches Gesetzbuch. Der Gesetzgeber wusste und weiß, dass in vielen Diözesen der Aufbau einer autonomen erstinstanzlichen Ge-

---

6 Vgl. LÜDICKE, MKCIC 1420, 4, mit begründeter Bezugnahme auf die Prinzipien (Leitsätze) zur Kodexreform von 1969.

7 Vgl. JOHANNES PAUL II., MP *Sacramentorum sanctitatis tutela*, 30.4.2001; [http://www.vatican.va/holy\\_father/john\\_paul\\_ii/motu\\_proprio/documents/hf\\_jp-ii\\_motu-proprio\\_20020110\\_sacramentorum-sanctitatis-tutela\\_it.html](http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/motu_proprio/documents/hf_jp-ii_motu-proprio_20020110_sacramentorum-sanctitatis-tutela_it.html); Normen der Glaubenskongregation: *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis*, 21. Mai 2010; [http://www.vatican.va/resources/resources\\_norme\\_ge.html](http://www.vatican.va/resources/resources_norme_ge.html); Leitlinien im Umgang mit sexuellem Missbrauch vom 31.8.2010, hrsg. von der Deutschen Bischofskonferenz, [http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse\\_downloads/presse/2010-132a-Leitlinien.pdf](http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse/2010-132a-Leitlinien.pdf) (Zugriff auf alle Internetdokumente: 2.3.2011). Erzbistum Köln (Hrsg.), Zu Vorfällen von sexuellem Missbrauch. Informationen und Dokumente. Köln 2010.

8 Textgleich: c. 1087 § 1 CCEO.

richtsbarkeit kaum realisierbar ist. Würde man sich der Mühe unterziehen und das *Annuario Pontificio* diesbezüglich auswerten, so ergäbe dies, dass viele Diözesen in der Weltkirche, die vor allem in den Entwicklungs- und Schwellenländern liegen, trotz der dortigen enormen Aufbrüche, welche die katholische Kirche dort erlebt, keine für sich allein zuständigen Gerichte haben.

Daher eröffnet der CIC mit c. 1423 einen weiteren Weg für eine geordnete Rechtspflege. In § 1 dieser Norm heißt es: „Mehrere Diözesanbischöfe können mit Genehmigung des Apostolischen Stuhles einvernehmlich anstelle der in cann. 1419-1421 erwähnten Diözesangerichte für ihre Bistümer ein einziges Gericht der ersten Instanz einrichten.“; Das orientalisch-kirchliche Recht enthält in c. 1067 § 1 CCEO eine in gewisser Weise parallele Bestimmung, jedoch mit dem bemerkenswerten Unterschied, dass hier nicht die universalkirchliche Gerichtsaufsicht der römischen Kurie um Genehmigung ersucht werden muss, damit die Diözesanbischöfe ein gemeinsames Gericht errichten. Im Unterschied dazu errichtet hier der Patriarch mit Zustimmung der betroffenen Eparchialbischöfe ein interdiözesanes Gericht<sup>9</sup>. An dieser Regelung erkennt man die verfassungsrechtlich unterschiedliche Stellung von Patriarchen und Bischöfen, die mehr in der eigenkirchlichen Tradition als in den Beschlüssen des letzten Konzils wurzelt<sup>10</sup>. Den Ritus übergreifend gestattet c. 1068 § 1 CCEO die Errichtung interritueller Gerichte durch die betroffenen Eparchen, wenn deren Jurisdiktion sich auf dasselbe Territorium erstreckt. Hier ist eine Zustimmung der jeweiligen Patriarchen nicht erforderlich. Insofern enthält das orientalisch-kirchliche Recht mit Blick auf die *potestas* der Bischöfe eine gewisse verfassungsrechtliche Spannung. Im Ergebnis wird durch beide katholischen Gesetzbücher die Last, geeignetes Gerichtspersonal zu beschaffen und zu alimentieren auf mehrere Schultern verteilt. Alle beteiligten Bistümer haben die gleiche Verantwortung geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen. Zwei Varianten der näheren rechtlichen Organisation und Einbindung in die Ortskirche(n) werden von c. 1423 § 1, 2. HS ermöglicht, ohne dass von Gesetzes wegen einer bestimmten Variante der Vorzug zu geben wäre. Es heißt an der angegebenen Stelle, dass entweder die beteiligten Bischöfe zusammen die Jurisdiktion in diesem Gericht ausüben, oder einer von Ihnen, der kraft kollegialen Beschlusses die Jurisdiktion von den anderen Bischöfen delegiert bekommen hat. Festzuhalten bleibt an dieser Stelle,

<sup>9</sup> Vgl. FARIS, J. D., *An Overview of the Canons of the Eastern Churches*: Beal, J. P. / Coriden, J. A. / Green, T. J. (Hrsg.), *New Commentary on the Code of Canon Law*. New York 2000, 27-44, 40 f. Hier auch der Hinweis auf die Leitlinien zur Revision des orientalisch-kirchlichen Rechts: *Nuntia* 3 (1976) 18-24. Leitsatz 9 hält fest, dass für alle Katholiken das gleiche Prozessrecht zu beachten sein soll.

<sup>10</sup> Vgl. SCHWENDENWEIN, H., *Das Patriarchat in der katholischen Kirche*. Ein erster Diskussionsbeitrag: Gerosa, L. / Demel, S. / Krämer, P. / Müller, L. (Hrsg.), *Patriarchale und synodale Strukturen in den katholischen Ostkirchen*. Münster 2001, 123-131, 127.

dass seit der Kodexreform die Errichtung interdiözesaner Gerichte nur in der 1. Instanz möglich ist<sup>11</sup>.

Schließen sich nun mehrere Suffragangerichte einer Kirchenprovinz zu einem interdiözesanen Gericht zusammen, so bleibt es beim bekannten Instanzenzug. Anders verhält es sich, wenn sich ein Suffragangericht mit dem Metropolitangericht zu einem interdiözesanen Gericht 1. Instanz zusammenschließt. In diesem Fall bedarf es der Bestimmung einer neuen 2. Instanz durch die Apost. Signatur.

Ferner ist zu bedenken, was hier unter dem eher juristisch untechnischen Begriff des Zusammenschlusses zu verstehen ist. Es handelt sich dabei im rechtlichen Sinne um eine echte Fusion. D.h.: beide bestehenden alten Gerichte beenden ihre Tätigkeit und rechtliche Existenz zu einem definierten Zeitpunkt. Zugleich errichten die beiden Ortsbischöfe das neue interdiözesane Gericht 1. Instanz. Dieser Fall hat mit der Errichtung des interdiözesanen Gerichts für das Erzbistum Hamburg und das Bistum Osnabrück im Zuge der Errichtung der neuen Kirchenprovinz Hamburg Realität gewonnen. Das zur Kirchenprovinz gehörige Offizialat Hildesheim ist von der Apost. Signatur zur 2. Instanz für Hamburg/Osnabrück bestimmt worden.

Wenn die Errichtung eines interdiözesanen Gerichts nicht möglich ist oder aus kirchenpolitischen Gründen nicht opportun erscheint, so sieht der CIC zur Sicherung der Ermöglichung einer geordneten Rechtspflege in c. 1425 § 4 vor, dass in diesem Fall ein Einzelrichter in der 1. Instanz die Sache entscheiden kann. Allerdings handelt es sich um eine Ausnahmeregelung für den Fall der Unmöglichkeit im Bistum, ein Kollegialgericht zustande zu bringen, d.h. einen weiteren Kleriker und einen Laien für diese Aufgabe zu rekrutieren. Das wäre der Bischofskonferenz gegenüber glaubhaft zu machen<sup>12</sup>. Die Norm ist allerdings sehr restriktiv. Der schon angesprochene Grundsatz: *tres faciunt collegium* erscheint in c. 1425 § 4 gleichsam als ehernes Gesetz. Neben der Bindung an die Zustimmung der Bischofskonferenz springt bei dieser Norm besonders ins Auge, dass durch die Beiziehung eines beratenden Beisitzers und eines ebenfalls nur beratenden Vernehmungsrichters das fehlende Kollegium dissimuliert wird. Aus der Formulierung der Norm dürfte jedoch recht unmittelbar deutlich werden, dass diese Art eines Gerichts in den Fällen von öffentlichem Interesse wirklich nur als *ultima ratio* angesehen werden dürfte.

Wenn der Gesetzgeber nun eindeutig kollegiale Gerichte bevorzugt, so bleibt eine weitere Variante offen, um eine Rechtspflege zu etablieren, die den Ansprüchen des Gesetzgebers besser Genüge trägt. Dazu muss man allerdings etwas weiter ausholen: C. 1445 § 3, Nr. 3 (entspr. Art. 124, 3° Pastor Bonus

---

11 Anders zuvor in der eDDR. Dort gab es auch ein zweitinstanzliches interdiözesanes Offizialat. Vgl. LÜDICKE, MKCIC 1423, 8.

12 Vgl. LÜDICKE, MKCIC 1425, 6.

[= PB]) legt, wie schon etwas verdeckt angesprochen, fest, dass die Apost. Signatur u.a. die Aufgabe hat, für die Bestimmung und Überwachung der Gerichtszuständigkeit Sorge zu tragen. Diese Bestimmungen blieben bis zur Promulgation der Instruktion *Dignitas Connubii* (= DC, 2005) mit Blick auf eine weitere Variante der Etablierung einer geordneten Gerichtsbarkeit in Fällen begründeter (Personal)Mängel undurchsichtig. Mit Art. 24 DC ergibt sich nunmehr die Möglichkeit der *prorogatae competentiae*. Art. 24 DC findet sich entsprechend auch wieder in den Spezialgesetzen für die Apost. Signatur, dort in Art. 35, 3° AO<sup>13</sup>.

Was ist unter dieser *prorogatio competentiae* zu verstehen? Ein Blick auf den Normtext erschließt das Verständnis: Art. 24 § 1 DC: „Kann ein Diözesan- oder Interdiözesangericht unter gar keinen Umständen errichtet werden, dann soll der Diözesanbischof von der Apostolischen Signatur die Kompetenzerweiterung für ein nahe gelegenes Gericht mit Zustimmung von dessen bischöflichem Gerichtsherrn erbitten.“ Ein Bischof erbittet also bei der Apost. Signatur die Kompetenz, dass ein anderes kirchliches Gericht seine Jurisdiktion stellvertretend wahrnimmt. Das ist ohne weiteres möglich, weil der Gesetzgeber nicht verbietet, dass ein Richter die Jurisdiktion in mehr als einer Diözese übertragen bekommen kann. Die Kompetenzübertragung setzt voraus, dass der delegierende und der delegierte Bischof im Vorfeld Einigkeit darüber erzielt haben, dass der delegierte Bischof die Rechtsprechung für den delegierenden Bischof übernimmt. Es wird hier also kein neues Gericht gebildet, sondern eine Aufgabenübertragung von einem Gerichtsherrn auf ein anderes Gericht vorgenommen.

Diese Form der Wahrnehmung der Jurisdiktion ist jedoch an eine in Art. 24 § 1 DC näher umschriebene Voraussetzung gebunden, die ihrerseits als strenges Auslegungskriterium zu gelten hat: Die Bildung eines Diözesangerichts oder eines Interdiözesangerichts muss aktuell unmöglich sein. Das hat der delegierende Bischof der Apost. Signatur gegenüber hinlänglich plausibel zu machen. Als Argumente können hier genannt werden: der aktuelle und auf absehbare Zeit nicht abzuhelfende Mangel an kanonistisch gebildeten Priestern, die für die Übernahme einer Aufgabe am kirchlichen Gericht wenigstens teilweise abgestellt werden könnten, die Unfinanzierbarkeit eines eigenen kirchlichen Gerichts bzw. die Beteiligung an der Ausstattung und Finanzierung eines interdiözesanen Gerichts. Der Gesetzgeber gibt aber keinen Katalog von Begründungen vor. Es bleibt dem jeweiligen Ortsbischof überlassen, vor dem Hintergrund der Lage in seiner Diözese den Tatbestand der Unmöglichkeit der beiden vorgenannten Varianten hinlänglich plausibel zu machen. Auch wenn es der Normtext nicht ausdrücklich erwähnt, so erscheint mir der Hinweis wichtig, dass die *prorogatae competentiae* anders als die Errichtung eines Interdiözesangerichts nicht eine Festlegung des delegierenden Bischofs *ad infinitum* bedeutet. Vielmehr handelt

<sup>13</sup> BENEDIKT XVI., MP *Antiqua ordinatione*, 21.6.2008: AAS 100 (2008) 513-538 (zit. als AO).

es sich hierbei um eine akute Hilfeleistung einer Diözese für eine andere. Das bedeutet, dass sich dieses Rechtshilfeverhältnis relativ kurzfristig wieder zurück abwickeln lässt, wenn die geltend gemachten Gründe, die seinerzeit für den Antrag bei der Apost. Signatur gesprochen haben ganz oder zum Teil weggefallen sind.

Eine derartige Form der Wahrnehmung der Rechtsprechung hat es in den deutschen Diözesen bis 2009 noch nicht gegeben. Das mag ein Grund dafür sein, dass dieses Thema auch bisher in der deutschsprachigen kanonistischen Literatur kaum Beachtung gefunden hat<sup>14</sup>. In Italien hat sich ausführlicher nur STANKIEWICZ geäußert<sup>15</sup>. Nach seiner Meinung ist die Unmöglichkeit und mithin deren Nachweis der Ausübung der eigenen richterlichen Gewalt durch den Ortsbischof die materiellrechtliche Voraussetzung für die Antragstellung. Mit Blick auf die Personalentwicklung und die Finanzausstattung mancher Diözesen könnte dieser Weg als eine zumindest befristete Option erscheinen.

Rechtlich nicht geklärt erscheint mir hingegen der Status des Gerichts, welches sein operatives Geschäft einstellt. Wird das Offizialat aufgelöst oder ruht nur der Geschäftsbetrieb? Beide Varianten erscheinen möglich. Letztere ist empfehlenswert, wenn die Übertragung der Gerichtsvollmacht von vornherein als eine befristete oder provisorische Maßnahme betrachtet wird.

### **3. LÖSUNGSMODELLE FÜR KIRCHLICHE GERICHTE IN ZEITEN DES STRUKTURWANDELS**

Soeben haben wir die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung der diözesanen Gerichtsbarkeit herausgestellt. Der Strukturwandel in den deutschen Diözesen erwächst, so haben wir schon eingangs festgehalten, nicht nur als ein finanzielles Problem, sondern vor allem als ein Problem unterdurchschnittlicher Priesterberufungen. Kann man vor diesem Hintergrund die so dringend in der Seelsorge gebrauchten Priester noch für Verwaltung und Jurisdiktion freistellen? Welche Lösungen bieten sich auf der Grundlage des Rechts an?

#### **a. Interdiözesane Gerichte 1. Instanz**

Das bisher schon am häufigsten praktizierte Modell der Zusammenarbeit kirchlicher Gerichte mehrerer Bistümer besteht in der Errichtung eines gemeinsamen erstinstanzlichen Offizialates. Mit Blick auf die Rechtslage in c. 1423 § 2 ist es

---

<sup>14</sup> Vgl. LÜDICKE, K., *Dignitas Connubii*. Text und Kommentar. Essen 2005, 37 f.

<sup>15</sup> Vgl. STANKIEWICZ, A., *I tribunali* (artt. 22-64): Bonnet, P. A. / Gullo, C. (Hrsg.), *Il Giudizio di nullità matrimoniale dopo l'istruzione „Dignitas Connubii“*. Città del Vaticano 2007, 72-74.

dabei möglich, nicht nur strukturell eine der zwei beschriebenen Varianten zu wählen, sondern auch inhaltlich zu unterscheiden, ob dieses gemeinsame Gericht für alle möglichen Rechtsstreitigkeiten zuständig sein soll oder nur für Ehesachen zu errichten ist. Auf den ersten Blick erscheint dies in unseren Bistümern eine akademische Frage zu sein, weil doch weit über 90% der Fälle Ehesachen sind. Sind da nicht die übrigen Prozessgegenstände aus dem Vermögens- und Strafrecht zu vernachlässigen? Unter Rücksicht auf das, was in diesen Fällen zur Verhandlung anstehen könnte, halte ich eine entsprechende Abwägung jedoch für opportun. Auf jeden Fall sollte bei der Errichtung des interdiözesanen Gerichts diese Frage in der Errichtungsurkunde hinlänglich geklärt sein. In Hamburg wurde z.B. das interdiözesane Offizialat 1996 errichtet. In der Errichtungsurkunde heißt es u.a., dass das Gericht zuständig ist für die „Untersuchung und Entscheidung in 1. Instanz für Streitsachen jeglicher Art.“<sup>16</sup>.

Entscheidet man sich für dieses Lösungsmodell, so ist weiterhin zu bedenken, dass alle beteiligten Diözesen dafür verantwortlich sind, dem Gericht das geeignete Personal zur Verfügung zu stellen. Hier sind die Bistümer gehalten, entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die die mit dem Gerichtsbetrieb einhergehenden Lasten dem Fallaufkommen der jeweiligen Diözese entsprechen lassen. Weiterhin ist zu bedenken, dass die Errichtung eines interdiözesanen Gerichts auf Dauer ausgerichtet ist. Es werden also Strukturen geschaffen, die nicht mehr so leicht umkehrbar sind, auch wenn die Diözesanadministration wechselt und ein neuer Bischof ggf. ein eigenes Diözesangericht ausdrücklich wünscht. Schließlich bleibt vor allem in Deutschland mit seinen vielen alten Diözesen zu bedenken, dass manches alte Offizialat sich in der Vorzeit Rechte und Privilegien erworben haben kann, die im Zuge der Errichtung eines interdiözesanen Gerichts verloren gehen. Hier hängt es von den Rechten und Privilegien ab, deren wichtigstes wohl die Zuweisung einer dritten deutschen Instanz sein dürfte, ob und inwieweit deren Aufgabe als verkraftbar angesehen wird.

### **b. *Prorogatio Competentiae***

In der *prorogatio competentiae* haben wir es systematisch mit einem anderen Rechtsmittel zu tun, das der Sicherstellung der Jurisdiktion dient. Im Grunde handelt es sich dabei um eine Art Beistand oder Rechtshilfe, wie es c. 1418 für den Bereich der Beweiserhebung beschreibt. Handelt es sich in diesem Fall um ein Recht des Gerichts ein anderes zur Hilfeleistung aufzufordern, so liegt die

---

<sup>16</sup> EB-HH; B-OS, Dekret des Erzbischofs von Hamburg und des Bischofs von Osnabrück vom 11.03.1996 zur Errichtung des interdiözesanen Offizialats für das Erzbistum Hamburg und das Bistum Osnabrück sowie zur Regelung des Instanzenweges auf Metropolitanenebene: AfkKR 165 (1996) 191-192.



Kompetenz in unserem konkreten Fall auf einer anderen Ebene, nämlich jener der Gerichtsaufsicht durch die Apost. Signatur.

Der Sache nach geht es um eine Hilfeleistung, die keine strukturellen Veränderungen in der Hilfe leistenden Gerichtsbarkeit erfordert. Der beantragende Bischof verzichtet auf die Wahrnehmung seiner eigenen richterlichen Gewalt und beantragt die Erweiterung der Kompetenzen für das Gericht der benachbarten Diözese, das dann als ordentliches Gericht 1. Instanz für das nicht existente eigene Kirchengericht der anderen Diözese fungiert. Selbst wenn die Kompetenzerweiterung in diesem Fall unbefristet erfolgt, so ist dieser Schritt leichter revidierbar als der Zusammenschluss mehrerer Diözesen zu einer gemeinsamen Gerichtsbarkeit. Wenn nun der Bischof der Apost. Signatur anzeigt, dass er seine richterliche Gewalt wieder selbst ausüben wünscht, ist die Apost. Signatur aufgrund von c. 381 § 1 verpflichtet, die Rücknahme der *prorogatio competentiae* zu veranlassen, auch wenn dies ausdrücklich so nicht geregelt ist.

### **c. Ein Offizial für zwei oder mehrere Gerichte**

Nicht im Kodex geregelt und dennoch jüngst in die Wirklichkeit umgesetzt wurde die Variante, dass ein Gerichtsvikar für zwei benachbarte Diözesen in einer Kirchenprovinz ernannt wurde. Mit einem Dekret der Apost. Signatur vom 20. Juli 2010 wurde der Kölner Offizial mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 zugleich zum Offizial des Bischofs von Limburg ernannt<sup>17</sup>. Das Dekret enthält die Klausel, dass der Offizial allerdings nicht in jenen Fällen in 2. Instanz über Limburger Sachen entscheiden darf, in denen er dort als Richter erster Instanz im Turnus tätig wird. Als Rechtsgrundlage für diese Ernennung führt die Signatur Art. 36 § 1 DC an. Dort heißt es: „§ 1. Der Gerichtsvikar, die beigeordneten Gerichtsvikare, die übrigen Richter, Bandverteidiger und Kirchenanwälte sollen dieses oder ein anders Amt nicht auf Dauer gleichzeitig an zwei durch Berufung verbundenen Gerichten ausüben.“ Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass eine Mehrfachernennung möglich ist, ohne dass sich eine eindeutige Gesetzesgrundlage aus dem CIC erheben lässt. Hinsichtlich seiner Gestaltungsvollmacht verweist das Dekret der Apost. Signatur auf Art. 124, 2° PB und die einschlägigen Spezialnormen für die Apost. Signatur<sup>18</sup>. Hier findet sich in Art. 115 eher etwas versteckt die Rechtsgrundlage für die Ernennung eines Offizials für zwei Gerichte.

Dort heißt es: „Art. 115. § 1. *Accepta petitione, ut causa Rotae Romanae vel tribunali secus absolute incompetenti committatur, utque competentia tribunalis*

---

17 SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICA TRIBUNAL, Prot. N. 4151/10 SAT.

18 Artt. 35, 2° und 115 §§ 1 und 4 AO.

relative incompetentis prorogetur vel alia gratis, quoad iustitiam administrandam concedatur, proceditur ad normam art. 106, § 1, salvis artt. 107-109.“

„§ 4. Videndum est hisce in negotiis expediendis num habeatur iusta et rationalis causa, habita ratione adiunctorum casus et gravitatis legis; ab iis vero quae processum iudicalem essentialiter constituunt dispensari nequit.“

## 4. VERÄNDERUNGEN IN ESSEN UND LIMBURG

### a. Die Lage in Essen

Es ist lange schon bekannt, dass die Ausstattung des Ruhrbistums mit Priestern, seien es nun Welt- oder Ordensgeistliche, nicht mehr so günstig im Verhältnis zur Zahl der Gläubigen ist, wie noch vor 20 Jahren.<sup>19</sup> Im Bistum Essen sind nach der Statistik von 2004 rund 395 Priester im aktiven Dienst, 1/3 davon sind Ordensleute. Die Entwicklungstendenz ist fallend. Das Gleiche gilt für die geringe Zahl der Priesterkandidaten.

Zugleich verfügte das Ruhrbistum, wie aus der Statistik ersichtlich, bisher über ein Offizialat mit genügend haupt- und nebenamtlichen, kanonistisch ausgebildeten Richtern und Bandverteidigern. Hinsichtlich der dort bearbeiteten Ehefälle liegt das Offizialat Essen mit 33 Sachen im Jahr 2008 auf einem der führenden Plätze in der Kirchenprovinz. Das weist zuzüglich der etwa 10-15% negativen Entscheidungen erster Instanz die Kölner Statistik von 2008 über die dort anhängigen (Pflicht-) Berufungen aus<sup>20</sup>.

Trotz oder angesichts dieser Daten hat der Bischof im Rahmen der Strukturreform entschieden, dass seine Priester vorrangig in der territorialen (pfarrlichen) Seelsorge eingesetzt werden. Das trifft nun auch und vor allem die relativ jungen Kanonisten, von denen sicher wenigstens einer fachlich und menschlich in der Lage gewesen wäre, das Amt des Offiziats auszufüllen. Der amtierende Offizial wurde Ende des Jahres 2008 in den Ruhestand verabschiedet, der Vizeoffizial Pfarrer einer Großpfarrei und der hauptamtliche Diözesanrichter wechselte in die Verwaltungskanonistik. Unstrittig ist das Offizialat so nicht aufrecht zu erhalten, jedenfalls nicht auf Dauer. In dieser Lage fragte der Bischof von Essen um Hilfe in Köln an. Die Anfrage wurde grundsätzlich positiv beantwortet. Man ging die vorhin diskutierten Lösungsvorschläge durch und entschied sich für den Weg der *prorogatio competentiae*. Nach entsprechender Anfrage erteilte die Apost. Signatur am 21.2.2009 ihre Genehmigung. Der Bi-

<sup>19</sup> Statistik Essen: <http://www.bistum-essen.de/fileadmin/text/materialien/bistum/Zahlen-spiegel.pdf>. (Zugriff: 25.3.2009).

<sup>20</sup> ERZBISCHÖFLICHES OFFIZIALAT KÖLN, Jahresbericht 2008. Köln 2008. Eigendruck, 14.

schof begründete seinen Antrag damit, dass er keinen Priester verfügbar habe, der das Amt des Offizials übernehmen könne.

Auf den ersten Blick erscheint nun alles klar. Das Erzbischöfliche Offizialat zu Köln übernimmt die Rechtsprechung erster Instanz für Essen. Die zweite Instanz wird dann Münster sein. Dieses Offizialat fungiert auch schon bisher als zweite Instanz für Köln. Eine Lösung mit minimalem Aufwand, ohne neues Personal für Köln und unter (weitgehender) Freistellung der Essener Diözesanrichter für die Aufgaben in der Pastoral? Eine Königlösung also?

Aber, so stellt sich aus kirchenrechtlicher Perspektive die Frage: Ging das denn Anfang 2009 in Essen so einfach? In diesem Bistum bestand seit der Ernennung von Bischof Felix GENN zum Bischof von Münster am 19. Dezember 2008 eine Sedisvakanz. Und für diese Zeit gilt die in c. 428 § 1 festgehaltene kanonistische Grundregel: *sede vacante nihil innovetur*. Während der Sedisvakanz darf nichts verändert werden.

Die Übertragung der richterlichen Vollmacht erfüllt unstrittig den Tatbestand einer Veränderung. Und diese Veränderung greift zudem in den Kernbereich der bischöflichen Rechte ein, einen Bereich der gem. c. 381 § 1 *de iure divino* zum bischöflichen Amt gehört. Solche Eingriffe meint c. 428 § 1 – ohne es auszusprechen – wohl insbesondere. Daher verbietet der Gesetzgeber gleichsam zur Klarstellung derartige Eingriffe ausdrücklich in § 2 desselben Kanon: „Denjenigen, die zwischenzeitlich die Verantwortung für die Leitung der Diözese haben, ist es untersagt, irgend etwas zu tun, was eine Beeinträchtigung der Diözese oder der bischöflichen Rechte mit sich bringen könnte; (...).“

Fraglich ist für die rechtliche Bewertung der Lage nun aber: Hat der Bischof die *prorogatio competentiae* vor oder nach der Kenntnisnahme von seiner Versetzung nach Münster bei der Apost. Signatur beantragt? Wenn es vorher geschehen ist, so ist dies rechtlich unbeachtlich, weil nur die Folgen des Antrags in die Zeit der Sedisvakanz fallen und der Bischof vor seiner Ernennung nicht wissen konnte, dass er zum Bischof von Münster ernannt würde.

Hat er hingegen den Antrag nach Kenntnisnahme seiner Versetzung vorgenommen, so erscheint dies rechtlich durchaus bedenkenswert. Gem. c. 418 § 2 hat nämlich der versetzte Diözesanbischof, als Apostolischer Administrator (vgl. c. 371 § 2), bis zum Zeitpunkt der Besitzergreifung in der neuen Diözese in seiner alten nur die Rechte eines Diözesanadministrators. In diesem Fall gilt also der Grundsatz: *sede vacante nihil innovetur*.

Nun waren zwar die Vorgespräche zwischen den beteiligten Bischöfen (K/E/MS) schon im frühen Herbst 2008 erfolgt, also deutlich vor der Versetzung des Bischofs von Essen nach Münster. Den entsprechenden Antrag auf *prorogatio competentiae* hat er aber erst nach seiner Versetzung gestellt. Das geht aus dem Dekret der Apost. Signatur vom 21.1.2009 hervor. Dort heißt es wörtlich,

dass der Diözesanadministrator von Essen um die *prorogatio* bittet<sup>21</sup>. Allerdings erscheint auch diese Formulierung nicht ganz präzise, weil der gewählte und ernannte Bischof von Münster bis zur Besitzergreifung des neuen bischöflichen Stuhls als Apostolischer Administrator in Essen blieb, nicht als Diözesanadministrator, der gem. c. 421 § 1 vom Domkapitel gewählt wird.

An dieser Stelle wäre es an der Apost. Signatur gewesen, zu prüfen, ob der Essener Administrator überhaupt das Recht gehabt hat, diese Bitte an die Signatur zu richten. Aus dem Dekret ist nicht ersichtlich, ob das geschehen ist. Mit Blick auf c. 418 § 2 steht das infrage. Als Ausweg böte sich an dieser Stelle noch an, eine weitere Vollmacht der Apost. Signatur heranzuziehen, nämlich gem. Art. 35, 3° AO von prozessrechtlichen Vorschriften zu dispensieren oder andere Gnaden zu erweisen, die der Rechtspflege dienen. C. 418 bezeichnet jedoch keine prozessrechtliche, sondern eine verfassungsrechtliche Vorschrift. Daher kann diese Variante von Art. 35, 3° AO hier nicht herangezogen werden. Die Aufangklausel *vel aliam gratiam ad iustitiam administrandem* scheint nun als letzte Lösungsmöglichkeit für dieses Rechtsproblem auf. Allerdings muss in diesem Zusammenhang herausgestellt werden, dass eine Dispens oder ein Gnadenerweis voraussetzen, dass so etwas vom Apostolischen Stuhl überhaupt erbeten wird. Das ist hier aber nicht ersichtlich. Es ging im Antrag des Bischofs (bzw. Administrators) von Essen gezielt um eine *prorogatio competentiae*. Das ist kein Gnadenerweis, sondern gem. Art. 24 DC ein genehmigungsbedürftiger Antrag auf Rechtsübertragung.

Als Ergebnis der rechtlichen Bewertung halten wir fest: Das Dekret der Apost. Signatur vom 21.1.2009 erscheint aus dieser Perspektive formal rechtsfehlerhaft. Die Signatur hätte zunächst die Ermächtigung des Essener Administrators für diesen Antrag prüfen müssen. Hier wäre es angemessen gewesen, bei positiver Entscheidung auch zu klären, warum c. 418 § 2 hier nicht einschlägig ist. Da aber die beteiligten Bischöfe von Essen, Köln und Münster gegen das Dekret keinen Widerspruch eingelegt haben und andere nicht widerspruchsberechtigt, weil nicht beschwert sind, tritt die *prorogatio competentiae* wie geplant zum 1. Mai 2009 in Kraft.

Nach dem Wortlaut des Dekrets<sup>22</sup> gilt dann:

1. Die Jurisdiktion des Erzbischöflichen Offizialats Köln erstreckt sich erstinstanzlich zusätzlich auf das Gebiet des Bistums Essen.
2. Die Jurisdiktion betrifft alle Rechtsgebiete. Eine Einschränkung hinsichtlich der Prozessarten ist im Dekret nicht vorgenommen worden. Eine Einschränkung

---

21 APOSTOLISCHE SIGNATUR, Dekret v. 21.1.2009, Prot. N. 4150/09 SAT.

22 KAbI. Köln 149 (2009) Nr. 132.

auf Ehesachen kann auch nicht aus der Bezugnahme auf Art. 23 § 2 DC abgeleitet werden, weil sich die Kompetenz der Signatur aus Art. 35, 3° AO ergibt.

3. In Essen ist der Diözesanadministrator berechtigt, analog zu Art. 23 § 2 DC eine *sectio instructionis* zu errichten, die sich aus ein bis zwei Auditoren (Vernehmungsrichtern) und einem/r Notar/in zusammensetzt.

4. Die *prorogatio competentiae* gilt für fünf Jahre.

Mit Blick auf die Folgen erscheint es mir zusammenfassend wichtig zu sein, darauf hinzuweisen, dass mit der Nichtbeachtung von c. 418 § 2 die Beschränkung der Rechte für den neuen Bischof von Essen nicht so dramatisch ist. Aufgrund von c. 381 § 1 kann dieser jederzeit von der Apost. Signatur die Rücknahme der *prorogatio competentiae* einfordern und sein eigenes Offizialat wieder eröffnen. Ob er das aber bei der unveränderten personellen Lage in Essen tun wird, erscheint eher fraglich. Die Wiedererrichtung eines eigenen Essener Offizialates erscheint erst dann wieder sinnvoll zu sein, wenn es eine Person gibt, die die Aufgaben eines Offizials verantwortlich übernehmen kann. Dafür einen Priester aus der pfarrlichen Seelsorge abziehen, erscheint zumindest aufgrund der aktuellen Essener Verhältnisse weniger opportun. Insofern halte ich trotz der angeführten Kritik die Sachentscheidung letztlich für angemessen. Das gilt umso mehr, als einige nebenamtliche Essener Richter zu Diözesanrichtern am Erzbischöflichen Offizialat Köln ernannt wurden<sup>23</sup>.

## b. Die Lage in Limburg

Bereits im Frühjahr 2010 hatte der Bischof von Limburg mit Blick auf die Planungen im Bereich seines Seelsorgepersonals an die Apost. Signatur geschrieben und dort verlauten lassen, dass sich für das Bistum Limburg eine vergleichbare Situation darstelle, wie sie im Jahr 2009 in Essen bestanden habe. Schon vor dem Amtsantritt des neuen Limburger Bischofs, Franz-Peter TEBARTZ VAN ELST, war dem Limburger Offizial das Amt des Wiesbadener Stadtdekans übertragen worden. Damit reduzierte sich seine Einsatzmöglichkeit im Offizialat sehr deutlich. Der nur mit einer 50%-igen Stelle tätige Vizeoffizial aus dem Ordenstand konnte diese Situation nicht vollständig kompensieren. Bei sonst guter personeller Ausstattung des Offizialates fehlt es dem Bischof an einer Person, die diese kirchliche Behörde leitet. In dieser Lage denkt der Bischof von Limburg an eine Lösung, die der Essener Diözese 2009 Abhilfe für ihr Problem geschaffen hat, die *prorogatio competentiae* des Erzbischöflichen Offizialates Köln, vorbehaltlich der Zustimmung des Erzbischofs von Köln und des Bischofs von Münster. Dabei ist die Mitwirkung des Erzbischofs von Köln in zweierlei Hinsicht zu bedenken. Erfolgt die *prorogatio competentiae* in dieser Weise, ver-

---

<sup>23</sup> Vgl. KAbI Köln 149 (2009) Nr. 136.

liert Köln die zweite Instanz Limburg, erhält deren Sachen aber in erster Instanz. Münster würde dann für die Köln-Limburger Sachen zur zweiten Instanz, hätte hier also ein zusätzliches Fallaufkommen von etwas mehr als 30 Prozessen zu bewältigen.

Auf seine Bitte hin erhält der Bischof von Limburg umgehend eine differenzierte Antwort der Apost. Signatur, die sowohl für den Fortgang der Ereignisse in Limburg als auch für die Bewertung der Entscheidung für Essen bedeutsam erscheint, wie wir schon gesehen haben<sup>24</sup>. Da sich aus Sicht der Apost. Signatur die Lage in Limburg sowohl regional als auch historisch anders darstelle, befürworte man die Lösung des Problems über eine *prorogatio competentiae* nicht. Vielmehr wird dem Bischof empfohlen, entweder einen entsprechend ausgebildeten Ordenspriester oder einen anderen Diözesanpriester oder einen Offizial einer benachbarten Diözese zur Übernahme des Offizialenamtes in Limburg zu suchen. Es ist nicht ersichtlich, dass die Segnatura Apostolica an dieser Stelle eine Reihenfolge der vom Limburger Bischof zu suchenden möglichen Offiziale vorgesehen hätte. Lediglich der Kreis der infrage kommenden Personen ist hier umschrieben worden.

An diese *Animadversiones* schloss sich eine mündliche Beratung des Limburger Bischofs mit den Autoritäten der Apost. Signatur an. Schließlich beantragte der Bischof von Limburg, den Kölner Offizial *ad quinquennium* zum Offizial von Limburg zu ernennen. Per Dekret vom 20.7.2010 entschied die Segnatura unter Bezugnahme auf Art. 124, 2° PB und die Artt. 35, 2° sowie 115 §§ 1 und 4 AO dem Antrag insoweit stattzugeben, als der Kölner Offizial *ad triennium* gem. Art. 36 § 1 DC ernannt werden könne. Dass in dem Dekret der Apost. Signatur vom 20.7.2010 von einer Dispens von Art. 36 § 1 DC die Rede ist, erstaunt, weil die Ernennung befristet ist.

### c. Die Ergebnisse:

1. Der Bischof von Limburg ernennt zum 1.10.2010 gem. cc. 391 § 2, 1420 § 1 einen neuen Offizial für das bischöfliche Offizialat Limburg, das als Gericht erster Instanz in Ehesachen zuständig ist.
2. Diese Version der Bestellung eines Offizials für zwei Gerichte hat keine Rechtsgrundlage im CIC oder in DC, sondern in den Spezialnormen der Apost. Signatur (*Motu proprio Antiqua ordinatione*, 2008 Artt. 35, 2°, 115 §§ 1 u. 4).
3. Art. 36 § 1 DC verweist nur indirekt auf die Möglichkeit der Doppelbesetzung, insofern diese als Dauerlösung gesetzlich nicht vorgesehen ist<sup>25</sup>. Fraglich

<sup>24</sup> SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL, Prot.n. 4151/19 SAT.

<sup>25</sup> Vgl. LÜDICKE, K., *Dignitas Connubii*. Die Eheprozessordnung der katholischen Kirche. (BzMKCIC 42) Essen 2005, 53.

ist in diesem Zusammenhang, wie es um eine wiederholte Bestellung derselben Person steht. Unstrittig dürfte sein, dass dazu erneut die Genehmigung der Apost. Signatur einzuholen ist.

4. Der Offizial des Erzbischofs von Köln bildet auf dieser Grundlage zusammen mit dem Bischof von Limburg gem. c. 1420 § 2 ein Gericht.

5. Aufgrund des Dekrets der Apost. Signatur ist die Ernennung befristet auf drei Jahre.

6. Der Offizial von Köln judiziert nicht selbst in Limburger Sachen, in denen er selbst als Richter erster Instanz tätig wird, zugleich in zweiter Instanz, vgl. Art 66 DC.

*Wohin mag die Zukunft gehen?* Aufgrund der dauerhaft nicht unproblematischen Personallage sowie der Entwicklung der Fallzahlen erscheint es denkbar, dass in absehbarer Zeit nicht mehr jeder Bischof zusammen mit einem Offizial ein Gericht i.S.d. c. 1420 § 2 bildet.

Der Zusammenschluss mehrerer Gerichte zu einem Interdiözesengericht gem. Art. 23 § 1 DC ist in drei Variationen denkbar: Die erste, im positiven Sinne des Wortes, provinzielle Lösung sieht vor, dass innerhalb einer Kirchenprovinz mit Ausnahme des Metropolitangerichts ein interdiözesanes Gericht gebildet wird. Das bisherige Metropolitangericht bleibt in diesem Fall unverändert die 2. Instanz für alle Suffragangerichte, einerlei ob fusioniert oder nicht. Als zweite Lösungsmöglichkeit innerhalb einer Kirchenprovinz könnte erwogen werden, ob ein interdiözesanes Gericht unter Einschluss des Metropolitangerichts erstrebt werden soll. In diesem Fall bedürfte es aber gem. Art. 35, 4° AO der Zuweisung einer neuen 2. Instanz durch die Apost. Signatur. Dazu wäre es erforderlich, dass innerhalb der betroffenen Bischofskonferenz eine entsprechende Abstimmung getroffen würde, die voraussetzt, dass eines der für die 2. Instanz ins Auge gefassten Gerichte die angeforderte Mehrleistung im Rahmen der gesetzlichen Fristen personell und sachlich zu leisten vermag. Schließlich wäre unter Umständen zu erwägen, ob benachbarte kleinere Offizialate nicht auch über die Grenzen einer Kirchenprovinz hinaus fusioniert werden könnten. Auch in diesem Fall bedarf es dann gem. Art. 35, 4°AO der Bestimmung einer neuen 2. Instanz durch die Apost. Signatur.

Erst wenn diese Optionen nicht zu einer dauerhaften Lösung des Problems der Sicherstellung einer qualitätvollen Rechtsprechung führen oder historische Gründe gegen eine Fusion mehrerer kirchlicher Gerichte sprechen, scheint es angebracht, innerhalb von Kirchenprovinzen in der *prorogatio competentiae* eine angemessene Lösung zu erblicken.

*Was erscheint erstrebenswert?* Die Ernennung eines Offizials für mehrere Gerichte ist eine Hilfskonstruktion zur Abwendung eines akuten Mangels, keinesfalls eine Dauerlösung.

Die *prorogatio competentiae* ist eine Aushilfslösung, die darauf ausgerichtet ist, dass in absehbarer Zeit eine Lage nach c. 1420 § 1 hergestellt werden kann.

Die *prorogatio competentiae* ist zu erwägen, wenn durch die Errichtung von Interdiözesangerichten prozessual wertvolle und hilfreiche, überkommene Privilegien erlöschen (z.B. dritte Instanz in Deutschland ohne Zuweisung durch die Apost. Signatur).

Die Errichtung von Interdiözesangerichten gem. c. 1423 § 1 setzt eine Verfestigung der Lage vor Ort und den Wunsch der beteiligten Bischöfe voraus, eine dauerhafte Lösung zu schaffen.

Das Interdiözesangericht könnte gem. Art. 35, 2° AO mit den Privilegien eines der Ursprungsgerichte ausgestattet werden, wenn dies das einzige oder entscheidende Hindernis für diesen Lösungsansatz wäre. Freilich wäre es dazu wohl hilfreich, dass die deutschen Bischöfe grundsätzliche Überlegungen über die zukünftige Struktur des Gerichtswesens in den deutschen Diözesen anstellen würden. Es erscheint mir mit Blick auf die konstruktive Unterstützung, die die Apost. Signatur in den beiden beschriebenen Fällen geleistet hat, durchaus denkbar, dass bei einer solchen Lösung auch die Perpetuierung oder Neugewährung alter Privilegien altehrwürdiger Tribunale Berücksichtigung finden würde.

*Videat Signatura Apostolica post consultationem episcoporum!*

\* \* \*

## ABSTRACT

*Dt.:* Der Strukturwandel hat mittlerweile alle deutschen Diözesen erfasst. Während die territoriale Seelsorge überall im Focus der Betrachtung steht, verläuft ein paralleler Restrukturierungsprozess in den (erz-)bischöflichen Kurien nahezu unbeachtet ab, ohne dass dort nicht minder schwere Veränderungen vorgenommen werden. Schließlich stellt sich in manchen Regionen auch die Frage, ob und inwieweit die kirchliche Gerichtsbarkeit aus diesen Umwälzungen für ihren gesetzlichen Auftrag unbeschadet hervorgeht. Anlässlich zweier weit reichender Veränderungen in der Kölner Kirchenprovinz in den Jahren 2009 und 2010 legt der Aufsatz die verschiedenen Möglichkeiten dar, unter denen nach aktueller Gesetzeslage die kirchliche Rechtsprechung auch weiterhin auf einem guten Niveau gesichert und zugleich den personellen und finanziellen Ressourcenenwicklungen Rechnung getragen werden kann. Freilich erweist sich bei genauerer Betrachtung, dass nicht alle Schritte auf diesem Weg in kanonistischer Vollen- dung gegangen worden sind. Angesichts des Ergebnisses – der Sicherung einer qualitativvollen Rechtsprechung – erscheinen diese Mängel jedoch vernachlässigbar. In der Praxis zeigt sich die Bewährung beider Modelle, die in der einen



oder anderen Situation durchaus zur Nachahmung anregen können, dann aber vielleicht ohne die beschriebenen Mängel zu wiederholen.

*Ital.:* Il cambiamento strutturale nel frattempo ha toccato tutte le diocesi tedesche. Mentre la cura pastorale territoriale si trova ovunque al centro dell'attenzione, nelle curie (arci)diocesane si svolge parallelamente, senza venire quasi notato, un processo di ristrutturazione nel corso del quale hanno luogo dei cambiamenti non meno importanti. In alcune regioni poi si pone anche la questione se e fino a che punto la giurisdizione ecclesiastica esca da questi rivolgimenti senza danno per il suo compito legislativo. Partendo da due ampie modifiche nella Provincia Ecclesiastica di Colonia nel 2009 e nel 2010, il saggio presenta le diverse possibilità per poter continuare, secondo le norme attualmente vigenti, ad assicurare una giurisprudenza ecclesiastica di buon livello e a tenere contemporaneamente conto dello sviluppo delle risorse del personale e finanziarie. Certo, dopo un'osservazione attenta, emerge che non tutti i passi in questa direzione sono andati a buon fine da un punto di vista canonistico. Ma in vista del risultato – quello di assicurare una giurisprudenza di qualità – queste mancanze sembrano trascurabili. Nella prassi si dimostra l'efficacia di entrambi i modelli, che potrebbero senz'altro indurre ad una imitazione in alcune situazioni, evitando però di replicare i difetti descritti.